

Vertrag

über die Erbringung labormedizinischer Leistungen

zwischen

der **Waldkliniken Eisenberg GmbH**,
Klosterlausnitzer Straße 81, 07607 Eisenberg,
vertreten durch den Geschäftsführer David-Ruben Thies

- nachfolgend **WKE** genannt -

und

(Firmenname)

(Adresse)

vertreten durch

(vom Bieter zu vervollständigen)

– nachfolgend **Praxis** genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
Teil A.....	4
§ 2 Erbringung labormedizinischer Leistungen einschließlich weiterer Leistungen	4
§ 3 Reaktionszeiten	6
§ 4 Organisationsablauf.....	7
§ 5 Kurierdienstleistungen	7
§ 6 Bezugsverpflichtung / Wettbewerbsverbot	8
§ 7 Leistungen bei der Führung eines Blutdepots nebst transfusionsmedizinischer Laborleistungen.....	8
§ 8 Vergütung	10
§ 9 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.....	11
§ 10 Wahlleistungspatienten.....	12
§ 11 Gefahrübergang.....	12
Teil B.....	13
§ 12 Raumüberlassung.....	13
§ 13 Labormedizinische Geräte / Analyseautomaten	13
Teil C.....	14
§ 14 Stellung der Praxisärzte.....	14
§ 15 Haftung	15
§ 16 Krankenunterlagen/Archivierung	15
§ 17 Vertragsstrafe	15
§ 18 Anpassungsklausel.....	17
§ 19 Leistungspflichten anlässlich Vertragsbeendigung.....	17
§ 20 Vertragsdauer	18
§ 21 Sonstiges.....	18

Präambel

Die WKE betreibt ein orthopädisches Fachkrankenhaus und versorgt derzeit jährlich ca. 9.500 Patienten stationär sowie ca. 4.000 ambulante Notfallpatienten. Die WKE verfügt auf dem Krankenhausgelände über Räumlichkeiten, in welchen von einem externen Dienstleister derzeit ein Labor betrieben wird, welches die labormedizinische Versorgung der stationären Patienten im Bereich der klinischen Chemie des Krankenhauses sichert. Der Vertrag mit dem externen Dienstleister endet zum **31.12.2026**.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der labormedizinischen Versorgung des Krankenhauses wurde mit Vergabebekanntmachung vom 19.08.2026 (Tag der Absendung); NoticeID:

1f95feb4-058a-4e2e-8b33-0898ee489e4b-05

ein Beschaffungsverfahren mit dem Ziel der Neubeschaffung der vom bisherigen Dienstleister erbrachten Laborleistungen im Bereich der klinischen Chemie eingeleitet.

Mit diesem Vertrag sollen die Laborleistungen im Bereich der klinischen Chemie nunmehr ab 01.01.2027 von der Praxis am Standort des Krankenhauses erbracht werden.

Mit dem abzuschließenden Vertrag verfolgen die Vertragsparteien den Zweck, die labormedizinische Versorgung der stationären Patienten im Anschluss an die Beendigung des Vertrages mit dem externen Dienstleister unterbrechungsfrei auf hohem Niveau zu sichern, um allen Patienten eine zuverlässige und moderne medizinische Versorgung zu bieten. Die Vertragspartner sind sich der besonderen Bedeutung der durchgängigen stationären Versorgung des Waldkliniken Eisenberg GmbH bewusst.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist

- die Erbringung labormedizinischer Leistungen der klinischen Chemie im Sinne der Abschnitte M I bis III der Gebührenordnung für Ärzte einschließlich weiterer Leistungen sowie die Übernahme von Leistungen bei der Führung eines Blutdepots einschließlich damit in Zusammenhang stehender transfusionsmedizinischer Laborleistungen gegen Entgelt (nachfolgend geregelt unter **Teil A**) und zwar

- unter Nutzung von Räumlichkeiten auf dem Gelände des Krankenhauses (nachfolgend geregelt unter **Teil B**)

Es wird klargestellt, dass die in Bezug genommene Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) für dieses Vertragsverhältnis nicht kraft Gesetzes gilt. Die Bezugnahme auf die GOÄ dient ausschließlich der Beschreibung der Laborleistung sowie der Berechnung der Gegenleistung. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders geregelt, handelt es sich bei den Bezugnahmen jeweils um die GOÄ in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Teil A

§ 2 Erbringung labormedizinischer Leistungen einschließlich weiterer Leistungen

- (1) Die Praxis verpflichtet sich, beginnend zum **01.01.2027** zur Erbringung labormedizinischer Leistungen für Patienten des von der WKE betriebenen Krankenhauses. Die Leistungspflicht der Praxis umfasst sämtliche Leistungen des Abschnitts M/I bis M/III der GOÄ mit einer **Verfügbarkeit von 7 Tagen die Woche zu je 24 Stunden**.

Die Praxis erbringt die labormedizinischen Leistungen gemäß Facharztstandard auf dem jeweiligen aktuellen Stand der medizinischen Heilkunst.

- (2) Die labormedizinischen Leistungen sind auf Abruf unter Berücksichtigung des in § 4 geregelten Organisationsablaufs innerhalb der Reaktionszeiten gemäß nachfolgend § 3 zu erbringen.
- (3) Die Praxis verpflichtet sich, die der **Anlage 1** gegenständlichen labormedizinischen Leistungen auf dem Gelände des Krankenhauses in den Räumlichkeiten gemäß nachfolgend § 12 zu erbringen.
- (4) Die Praxis ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vertragsgegenständliche Leistungen außerhalb der **Anlage 1** an einem anderen Standort zu erbringen.

Die Praxis gewährleistet eine sachgerechte Behandlung der Proben bei deren Verbringung zum Ort der Untersuchung und Befundung. Insbesondere sind geeignete Transportmaterialien zu verwenden und der WKE kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Praxis ist verpflichtet, die persönliche Anwesenheit eines ärztlichen Dienstes an einem Tag pro Woche je 3,5 bis 5 Stunden vor Ort sicher zu stellen.

Eine persönliche Anwesenheit eines Facharztes für Laboratoriumsmedizin ist ebenfalls zu gewährleisten; dessen Umfang der persönlichen Anwesenheit vor Ort richtet sich dabei nach den dienstlichen Erfordernissen. Soweit der Facharzt für Laboratoriumsmedizin nicht vor Ort anwesend ist, ist eine jederzeitige Erreichbarkeit über das vor Ort tätige Laborpersonal sicher zu stellen.

- (6) Die Praxis ist verpflichtet, der WKE alle im direkten Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Labordiagnostik erforderlichen Entnahmematerialien, insbesondere Monovetten und Abnahmekanülen, zur Verfügung zu stellen.

- (7) Die Praxis ist bekannt, dass die WKE mit dem Krankenhausinformationssystem (= KIS) Agfa Orbis arbeitet.

Die Praxis ist verpflichtet zur dauerhaften Anbindung der von ihr eingesetzten Laborsoftware an das KIS der WKE. Die Beibringung der Laborsoftware ist Sache der Praxis. Die Schaffung einer ausreichenden Schnittstelle zum KIS, die insbesondere eine „Order-entry“ Anforderung, ein Result-Report und die Übermittlung der Leistungsdaten ermöglicht, liegt im Pflichtenkreis der Praxis. Die Schnittstelle muss so gestaltet sein, dass eine Umstellung auf ein anderes marktgängiges KIS jederzeit ermöglicht wird. Kosten, die innerhalb des KIS anfallen, trägt die WKE.

Die Praxis ist verpflichtet, die Befunddokumente sowie die Abrechnungsdaten der WKE digital im KIS zur Verfügung zu stellen.

- (8) Die Praxis ist verpflichtet, die WKE hinsichtlich einer optimalen wirtschaftlichen und qualitativen Leistungsanforderung der Laboratoriumsmedizin zu beraten. Dies beinhaltet nach zeitlicher Absprache der Parteien die Durchführung von Visiten auf Station.

- (9) Die Praxis ist verpflichtet, Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der diesem Vertrag nicht vertragsgegenständlichen Laborleistungen der Mikrobiologie im Sinne des Abschnittes M IV GOÄ zu erbringen. Die Unterstützungsleistungen beinhalten die *Übernahme vom Proben* analog § 4, deren ordnungsgemäße Aufbewahrung und Übergabe der Proben gegen Empfangsbekanntnis an das Labor für Mikrobiologie.

(10) Vorbereitungsleistungen:

Der Praxis ist bekannt, dass der Vertrag mit dem vormaligen externen Dienstleister (= *Altvertrag*) zum 31.12.2026, 24:00 Uhr endet. Die Praxis schuldet eine unterbrechungsfreie Laborversorgung direkt im Anschluss an den auslaufenden *Altvertrag*. Das rechtzeitige zur Verfügung stellen der Leistungen der Praxis ab 01.01.2027, 0:00 Uhr, erfordert eine Vorbereitungsphase, in welcher sämtliche Maßnahmen zur Schaffung der Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Labors in den Räumlichkeiten gemäß § 12 durch die Praxis durchgeführt werden, so insbesondere das Aufstellen der notwendigen Laborgeräte sowie das Implementieren der notwendigen Laborsoftware.

Die Praxis verpflichtet sich, unverzüglich mit Vertragsabschluss zur Vornahme aller Maßnahmen, die zur rechtzeitigen Inbetriebnahme des Labors in den Räumlichkeiten gemäß § 12 sowie darüber hinaus erforderlich sind. Soweit hierfür Mitwirkungsleistungen der WKE oder Dritter notwendig sind, ist die WKE hierüber unverzüglich mit Vertragsschluss zu informieren.

§ 3 Reaktionszeiten

- (1)** Die Praxis verpflichtet sich, sämtliche Proben nach *Übernahme der Proben* (vgl. § 4 (1) dieses Vertrages) unverzüglich zu untersuchen.

Die Praxis verpflichtet sich ferner, die Befundergebnisse taggleich mit deren Vorliegen in das Krankenhausinformationssystem (*KIS*) der WKE einzustellen.

- (2)** Abweichend von § 3 (1) gelten für Laboraufträge, die labormedizinische Leistungen der **Anlage 1** beinhalten, die für diese Leistungen in **Anlage 1** genannten Reaktionszeiten.
- (3)** Die WKE ist berechtigt, in dringenden medizinischen Notfällen (Ausnahmefälle), Laboraufträge als besonders eilig zu kennzeichnen. Diese sind von der Praxis sofort zu untersuchen und das Befundergebnis sofort zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Organisationsablauf

- (1) Die vom Labor zu untersuchenden Proben werden dem Patienten grundsätzlich vom Personal der WKE abgenommen und zum Übergabepunkt gebracht.

Der Laborauftrag wird von der WKE im *KIS* erstellt und über die von der Praxis einzurichtende Schnittstelle (vgl. § 2 (7)) an die Laborsoftware der Praxis weitergereicht. Parallel wird die zu untersuchende Probe vom Personal der WKE an die Praxis übergeben (= *Übernahme der Probe*).

Übergabepunkt der von der Praxis zu untersuchenden Proben ist die Räumlichkeit gemäß § 12.

Das Ergebnis der Laboruntersuchung ist der WKE ebenfalls über das *KIS* digital zur Verfügung zu stellen.

- (2) Abweichend von vorstehend § 4 (1) kann der Laborauftrag auch in Form eines Anforderungsscheines (Papiervariante) erteilt werden.

§ 5 Kurierdienstleistungen

- (1) Die Verbringung der *übernommenen Proben* (§ 4) an einen Untersuchungsort außerhalb des Krankenhauses (§ 2 Abs. 4) liegt im Pflichtenkreis der Praxis. Etwaig dadurch anfallende Kosten, insb. Kurierkosten, sind von der Praxis zu tragen.
- (2) Die Verbringung der *übernommenen Proben* (§ 4) an einen Untersuchungsort außerhalb des Krankenhauses erfolgt durch einen von der Praxis einzurichtenden Kurierdienst.
- (3) Der WKE bleibt es unbenommen, insbesondere bei medizinischer Veranlassung, abweichend von § 5 (1) bis (2) Proben auf eigene Kosten ohne Kostenerstattung jederzeit zum Untersuchungsort außerhalb des Krankenhauses (§ 2 Abs. 4) zum Zwecke der unverzüglichen Untersuchung zu verbringen.

§ 6 Bezugsverpflichtung / Wettbewerbsverbot

- (1) Die WKE verpflichtet sich, für die Laufzeit dieses Vertrages keine neuen Verträge über die hier vertragsgegenständlichen labormedizinischen Leistungen des Abschnittes M I bis M III der GOÄ mit Dritten abzuschließen.
- (2) Die WKE wird während der Laufzeit dieses Vertrages keine weitere labormedizinische Praxis oder Niederlassung weiterer Laborärzte auf dem Gelände des Krankenhauses ohne Zustimmung der Praxis zulassen und/oder entsprechende Kooperationsverträge abschließen.

Vom Wettbewerbsverbot nicht umfasst sind die diesem Vertrag nicht gegenständlichen labormedizinischen Leistungen der Mikrobiologie.

- (3) Die Bezugsverpflichtung sowie das Wettbewerbsverbot entfallen im Falle der nicht rechtzeitigen und/oder nicht fachgerechten Erbringung der Leistungen durch die Praxis, jedoch nur nach vorheriger Abmahnung. Für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung.

§ 7 Leistungen bei der Führung eines Blutdepots nebst transfusionsmedizinischer Laborleistungen

- (1) Vorbemerkung:

Die WKE betreibt eine Einrichtung der Krankenversorgung, die Blutprodukte anwendet. Blutprodukte sind im Krankenhaus ständig in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Versorgung des Krankenhauses mit einer ausreichenden Menge an Blutprodukten erfolgt derzeit auf Basis eines zwischen der WKE und dem Universitätsklinikum Jena (nachfolgend **UKJ**) bestehenden Versorgungsvertrages. In Erfüllung dieses Vertrages ist vom **UKJ** im Krankenhaus in den Räumlichkeiten gemäß § 12 ein Blutdepot (nachfolgend: **UKJ-Blutdepot**) eingerichtet. Die Abrechnung von erworbenen Blutkonserven erfolgt direkt zwischen der WKE und dem **UKJ** ohne Zwischenschaltung der Praxis.

Der bisherige externe Dienstleister ist derzeit aufgrund eines zwischen ihm, der WKE und dem **UKJ** geschlossenen Vertrages (nachfolgend: **Organisationsvereinbarung**)

verpflichtet, bestimmte Aufgaben bei der Führung des **UKJ-Blutdepots** zu übernehmen. Die Organisationsvereinbarung ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

- (2) Die Praxis ist verpflichtet, sämtliche Leistungspflichten, die nach der *Organisationsvereinbarung (Anlage 2)* vom bisherigen externen Dienstleister zu erbringen waren, beginnend zum 01.01.2027 zu übernehmen. Die Praxis verpflichtet sich insofern zum Abschluss eines Vertrages analog dem Inhalt der *Organisationsvereinbarung (Anlage 2)*.
- (3) Die Praxis verpflichtet sich zur Erfüllung der für die WKE geltenden Vorgaben des Transfusionsgesetzes unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten.

Die Praxis verpflichtet sich insbesondere

- zur Entgegennahme der vom Universitätsklinikum Jena gelieferten Blutprodukte, deren ordnungsgemäße Aufbewahrung in den Räumlichkeiten gemäß § 12, zur ordnungsgemäßen Abgabe und gegebenenfalls Entsorgung entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
 - zur Überwachung des Blutdepots und rechtzeitiger Veranlassung einer Vervollständigung des Bestandes von im Krankenhaus vorrätigen Blutprodukten mit dem Ziel, dass dauerhaft Blutprodukte in ausreichender Menge im Krankenhaus vorgehalten werden;
 - zur Dokumentation entsprechend den sich aus dem Transfusionsgesetzes (TFG) ergebenden Erfordernissen;
 - auf eine niedrige Verfallquote der Blutkonserven hinzuwirken.
- (4) Die Praxis hält auf dem Gelände des Krankenhauses ein „Kreuzprobenlabor“ vor.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Verwendung von Blutprodukten anfallenden transfusionsmedizinischen Laborleistungen im Sinne der Abschnitte M I bis III der GOÄ werden von der Praxis erbracht. Die vorstehenden Regelungen der §§ 2 bis 6 gelten insofern analog.
- (6) Sofern sich der Lieferant der Blutprodukte (derzeit **UKJ**) während der Vertragslaufzeit ändert, erstrecken sich die nach diesem Vertrag bestehenden Leistungspflichten der Praxis auch auf etwaige zukünftige Lieferanten von Blutprodukten.

- (7) Erforderliche Investitionen in Hardware oder Software für den Betrieb des Blutdepots werden durch die WKE an den Blutdepotbetreiber weitergereicht.

§ 8 Vergütung

- (1) Die WKE zahlt der Praxis für jede auftragsgemäß erbrachte labormedizinische Leistung (ohne Wahlleistungspatienten) eine Vergütung in Höhe des

0,245-fachen

des Einfachen des für die Leistungen der Abschnitte I bis III nach GOÄ in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung anfallenden Gebührensatzes.

Der Begriff "Gebührensatz" ist in § 5 Abs. 1 GOÄ definiert.

Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die nach § 10 GOÄ abrechnungsfähigen Sachkosten sind nicht gesondert berechnungsfähig.

- (2) Unterschreitet die einzelleistungsbezogene Abrechnung nach § 8 (1) eine kalenderjährliche Mindestvergütung

i. H. v. _____ €,

(vom Bieter zu vervollständigen)

ZUSCHLAGSKRITERIUM

Beachte:

Angebote, die 850.000 € kalenderjährliche Mindestvergütung übersteigen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

zahlt die WKE für die Erbringung der von der Praxis nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen anstelle der kalenderjährlichen einzelleistungsbezogenen Vergütung gemäß § 8 (1) die vorstehende kalenderjährliche Mindestvergütung.

Im Falle des unterjährigen Vertragsbeginns sowie des unterjährigen Vertragsendes reduziert sich die jährliche Mindestvergütung entsprechend anteilig.

- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Praxis nur einen alternativen Anspruch auf eine Vergütung nach § 8 (1) oder § 8 (2) hat. Mit der Vergütung gemäß § 8 (1) bzw. § 8 (2) sind sämtliche von der Praxis nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, einschließlich der Vorbereitungsleistungen gemäß § 2 (10) dieses Vertrages, abgegolten.

§ 9 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Abrechnung der einzelleistungsbezogenen Vergütung gemäß § 8 (1) hat nach tatsächlichem Anfall jeweils monatlich im Wege einer Sammelrechnung zu erfolgen. Der Vergütungsanspruch wird nach Abrechnung mit Zugang einer Rechnung und Ablauf einer 14-tägigen Prüffrist fällig.

Abweichend vom Erfordernis einer Sammelrechnung sind außerhalb der Räumlichkeiten gemäß § 12 erfolgte patientenbezogenen Analysen im Wege der patientenbezogenen Einzelrechnung abzurechnen.

- (2) Die Abrechnung der Mindestvergütung gemäß § 8 (2) hat jeweils nachgängig zur kalenderjährlich einzelleistungsbezogenen Abrechnung jeweils bis spätestens 31. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Die Abrechnung hat die einzelleistungsbezogene Vergütung sowie hierauf erfolgte Zahlungen sowie den sich unter Anrechnung der bereits geleisteten Vergütung errechnenden Zahlbetrag auszuweisen. Der Restvergütungsanspruch wird nach Abrechnung mit Zugang einer Rechnung und Ablauf einer 14-tägigen Prüffrist fällig.

- (3) Die Rechnungen sind digital einzureichen unter: rechnung@waldkliniken-eisenberg.de
- (4) Die Vergütung der Vorbereitungsleistungen wird nach vollständiger Leistungserbringung mit Zugang einer Rechnung fällig.
- (5) Die WKE kommt spätestens in Verzug, wenn es nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet, ausgenommen es fehlt an der Fälligkeit.

§ 10 Wahlleistungspatienten

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ärzte der Praxis nach §§ 16 BPflV, 17 KHEntgG für stationäre Leistungen für Patienten der Waldkliniken Eisenberg GmbH in die WahlarztKette einbezogen werden und gegenüber Wahlleistungspatienten selbst liquidieren.
- (2) Die WKE ist verpflichtet, die Ärzte der Praxis in die Wahlarztverträge aufzunehmen. Die Abrechnung der wahlärztlichen Leistungen erfolgt allein im Risikobereich der Praxis.
- (3) Zur Vermeidung einer Doppelabrechnung hat die Praxis auf Verlangen der WKE durch Vorlage geeigneter Unterlagen die Korrektheit ihrer Abrechnungen nachzuweisen.

§ 11 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Proben geht mit *Übernahme der Proben* (§ 4(1)) auf die Praxis über. Darüber hinaus verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften des Gefahrüberganges.

Teil B

§ 12 Raumüberlassung

- (1) Die WKE verpflichtet sich, der Praxis die Flächen der Laborabteilung gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten Grundrissplan zum Zwecke der Erbringung der vertragsgegenständlichen Laborleistungen unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen (Leihe, § 598 BGB). Die gelb gekennzeichneten Flächen sind zur ausschließlichen Nutzung, die rot gekennzeichneten Flächen zur Mitnutzung überlassen.
- (2) Auf dem Gelände des Krankenhauses werden demnächst diverse (Um-) Baumaßnahmen stattfinden, die zu Änderungen des Raumkonzeptes führen. Die WKE ist berechtigt, im Laufe der Vertragslaufzeit der Praxis abweichend von den in § 12 (1) genannten Räumlichkeiten einmalig anderweitige zum Laborbetrieb geeignete Flächen zum Gebrauch zuzuweisen. In diesem Falle ist die Praxis verpflichtet, den Umzug des Labors durchzuführen. Die durch einen etwaigen Umzug anfallenden Kosten werden der Praxis nach Absprache im angemessenen Umfang erstattet.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Leihe bleiben unberührt. Die Praxis hat insbesondere die ihr überlassenen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und sie während der Nutzungszeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Die Praxis ist verpflichtet, die Räumlichkeiten mit Vertragsbeendigung geräumt und besenrein zurückzugeben.

§ 13 Labormedizinische Geräte / Analyseautomaten

- (1) Die Bereitstellung sämtlicher zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Labormedizinischen Geräte bzw. Analyseautomaten obliegt der Praxis.
- (2) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Praxis unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen im Sinne des Medizinproduktegesetzes und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich Betreiber sämtlicher in den Räumlichkeiten gemäß § 12 befindlichen labormedizinischen Geräte bzw. Analyseautomaten ist.

Der Praxis obliegen insoweit die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die Einholung und die Aufrechterhaltung aller zum Betrieb der Geräte notwendigen behördlichen Genehmigungen.

(3) Die Praxis verpflichtet sich

- zum ordnungsgemäßen Betrieb sämtlicher in den Räumlichkeiten gemäß § 12 befindlichen labormedizinischen Geräte bzw. Analyseautomaten und zwar unter Einhaltung der Herstellerangaben
- zu regelmäßigen Schulungen des Bedienpersonals im ordnungsgemäßen Umgang mit diesen sowie
- zur lückenlosen und einwandfreien Wartung dieser. Die Praxis ist insbesondere verpflichtet, die in den Räumlichkeiten gemäß § 12 befindlichen labormedizinischen Geräte auf dem jeweils allgemein anerkannten Stand der Medizintechnik zu halten.

Die Erfüllung dieser Pflichten hat die Praxis zum Zwecke der Beweisführung umfassend zu dokumentieren.

Teil C

§ 14 Stellung der Praxisärzte

- (1)** Die in der Praxis tätigen Ärzte sind für eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Heilkunst entsprechende ärztliche Behandlung der Patienten verantwortlich. Sie unterliegen im Hinblick auf die Ausübung ihres ärztlichen Berufes keiner Weisungsabhängigkeit der WKE.
- (2)** Die in der Praxis tätigen Ärzte stehen zur WKE weder in einem Anstellungsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. Arbeitsrechtliche Vorschriften, wie z.B. Kündigungsschutzgesetz, finden keine Anwendung.
- (3)** Die Ärzte der Praxis verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Krankenhausärzten, den Belegärzten, den sonstigen Mitarbeitern der WKE, dem Krankenhausträger sowie den Mitgliedern der Krankenhausleitung.

§ 15 Haftung

- (1)** Die Praxis haftet der WKE für alle Schäden, die durch schuldhafte Pflichtverletzungen im Rahmen der laborärztlichen Leistungserbringung durch die Praxis verursacht werden.
- (2)** Die Praxis haftet der WKE insbesondere für alle Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer Betreiberpflichten entstehen, insbesondere bei Vereitelung der Beweisführung durch nicht ordnungsgemäß Dokumentation betreffend:
 - Darlegung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Geräte unter Einhaltung der Herstellervorgaben
 - Darlegung eines ordnungsgemäßen Kenntnisstands des Bedienpersonals
 - Darlegung einer lückenlosen und einwandfreien Wartung der Geräte
- (3)** Die Praxis stellt die WKE in Fällen des § 10 (1) gegenüber Patienten und sonstigen Dritten von jeglicher Haftung frei.
- (4)** Die Praxis weist bis zum Vertragsbeginn eine Berufshaftpflichtversicherung nach, welche die in den Vergabeunterlagen genannten Mindestdeckungssummen ausweisen muss.

§ 16 Krankenunterlagen/Archivierung

- (1)** Die Archivierungspflichten für die Patienten der WKE obliegen grundsätzlich der WKE. Die Praxis ist vorbehaltlich nachfolgendem Absatz (2) bei Nachweis eines berechtigten Interesses auch nach Beendigung des Kooperationsvertrages befugt, Einsicht in abrechnungsrelevante Daten zu nehmen.
- (2)** Die Bestimmungen des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht bleiben gewahrt.

§ 17 Vertragsstrafe

- (1)** Die Praxis verpflichtet sich für den Fall, dass sie ihre Verbindlichkeiten nicht in gehöriger Weise erfüllt, zur Zahlung einer Vertragsstrafe im Sinne des § 341 BGB gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Vertragsstrafe ist gemäß § 339 BGB verwirkt, wenn die Praxis mit den nachfolgend genannten Leistungen in Verzug gerät. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt Verwirkung gemäß § 339 BGB mit der Zuwiderhandlung ein. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Art des Verstoßes wie folgt:

- (a) Gerät die Praxis mit dem Beginn der Leistungserbringung gemäß § 2 (1) in Verzug, richtet sich die Höhe der Vertragsstrafe nach der Dauer des Verzuges. Je angefangenen Monat des Verzuges ist eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 10.000 EUR zu zahlen.
- (b) Gerät die Praxis mit der Erfüllung auch nur einer ihrer Leistungspflichten gemäß § 3 (2) in Verzug, ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 2.000 EUR zu zahlen.
- (c) Gerät die Praxis mit der Erfüllung auch nur einer ihrer Leistungspflichten gemäß § 3 (1) in Verzug, ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 2.000 EUR zu zahlen.

Die nach diesem Vertrag zu leistenden Vertragsstrafen werden höhenmäßig beschränkt auf kalenderjährlich maximal 5 % der kalenderjährlichen Mindestvergütung gemäß § 8 (2).

(3) Eine Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, soweit die Praxis der WKE nachweist, dass sie bzw. ihre Erfüllungsgehilfen nach § 276 ff. BGB die nicht gehörige Erfüllung nicht zu vertreten haben.

(4) Die WKE ist berechtigt, die Vertragsstrafe im Rahmen der monatlichen Abrechnung in Abzug bringen.

(5) Etwaige gesetzliche Ansprüche bleiben von vorstehender Vertragsstraferegelung unberührt. Unberührt bleiben insbesondere etwaige Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsrechte anlässlich vertragswidriger Leistungserbringung. Ein etwaig darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt gleichfalls von vorstehender Vertragsstraferegelung unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch gemäß § 341 Abs. 2 BGB auf einen Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung anzurechnen.

§ 18 Anpassungsklausel

Die Parteien sind sich bewusst, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen innerhalb der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung verändern können. Dieser Vertrag basiert auf den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen im Gesundheitssystem, insbesondere dem geltenden Vergütungsrecht. Diese Rahmenbedingungen sind Geschäftsgrundlage des Vertrages, ihre Änderungen berechtigen allerdings nicht zur außerordentlichen Kündigung. Sollten sich die derzeit geltenden Rahmenbedingungen ändern, sind die Parteien verpflichtet, an einer notwendigen Vertragsanpassung und Ergänzung unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag formulierten Leitvorstellungen konstruktiv mitzuwirken.

Eine Neufassung der GOÄ führt nicht zur Anpassung der Vergütungshöhe. Maßgeblich bleibt vielmehr die GOÄ in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (vgl. § 1).

§ 19 Leistungspflichten anlässlich Vertragsbeendigung

(1) Die Praxis verpflichtet sich im Zeitraum ab Kündigung des Vertrages bis zum Vertragsende zum Zwecke der unterbrechungsfreien Fortführung der Laborversorgung zur Duldung von Vorbereitungsleistungen (analog § 2 (10) dieses Vertrages) durch einen nachfolgenden Leistungserbringer.

Zu dulden sind insbesondere:

- Besichtigung der Laborräumlichkeiten zum Zwecke der Angebotserstellung
- Betretensrecht zum Zwecke der Aufstellung von Laborgerätschaften
- Betretensrecht zum Zwecke der Laborsoftwareimplementierung
- Betretensrecht zum Zwecke sonstiger notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen zur unterbrechungsfreien Aufrechterhaltung der Laborversorgung bei Vertragspartnerwechsel

(2) Die Praxis verpflichtet sich zur Abgabe entsprechender Willenserklärungen, die einen Vertragspartnerwechsel der Organisationsvereinbarung betreffend Blutprodukte auf einen nachfolgenden Leistungserbringer ermöglicht.

§ 20 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, d.h. erstmals zum 31.12.2027, ordentlich kündbar.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 21 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Klausel wird von den Vertragsparteien durch eine wirksame Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlichen und technischen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.
- (3) Die Kosten des Vertrages tragen die Vertragsparteien jeweils selbst.

Eisenberg, den _____

_____, den _____

WKE

Praxis

David-Ruben Thies
- Geschäftsführer -

.....
.....

(vom Bieter zu vervollständigen,
insbesondere Unterschrift)

Anlagen:

- Anlage 1 - Liste der labormedizinischen Leistungen, die auf dem Gelände des Krankenhauses zu erbringen sind nebst Reaktionszeiten
- Anlage 2 - Organisationsvereinbarung
- Anlage 3 - Flächen der Laborabteilung